

21. 6. 16

M.

~~Original~~

~~Entwurf~~  
\*\*\*\*\*

In Beantwortung der Verbalnote vom 8. dieses Monats beehrt sich das Schweizerische Politische Departement der Kaiserlich Deutschen Gesandtschaft Nachstehendes ergebenst mitzuteilen.

Niemand bedauert mehr als der Bundesrat, dass unter dem Zwang der Verhältnisse der wirtschaftliche Verkehr mit dem Deutschen Reich sich nicht mehr frei abspielen kann, sondern dass ihm soweit es sich wenigstens um Waren handelt, die aus den Ententestaaten oder im Transit durch dieselben in die Schweiz gelangen, fesseln angelegt worden sind. Die Schweizerische Regierung gestattet sich immerhin, darauf aufmerksam zu machen, dass die Grundsätze, welche hierüber im Benehmen mit den Regierungen der Ententestaaten fest gestellt und in den Statuten und Reglementen der S.S.S. niedergelegt worden sind, mit der Kaiserlichen Regierung vor dem Abschluss der auf die Gründung der S.S.S. bezüglichen Abmachungen besprochen und in der Vereinbarung mit der Kaiserlichen Regierung über den Ausfuhrverkehr, vom 10. September 1915, vorbehalten worden sind, dermassen, dass in Ziffer I ausdrücklich bestimmt wurde, dass für den Fall des Zustandekommens des Einfuhrtrastes keinerlei Verpflichtungen für die Schweiz bestehen, die sich mit den Bestimmungen des Trustabkommens nicht vereinbaren lassen. Die Kaiserliche Regierung wird es also dem Bundesrate nicht zum Vorwurf machen können, wenn in der Folge, der Handelsverkehr mit dem Deutschen Reich in den durch die Vorschriften der S.S.S. gezogenen Schranken sich abspielen musste.

Nun erhebt aber die Verbalnote vom 8. Juni darüber Beschwerde, dass dem Schweizerischen Handel neue schwerwiegende Beschränkungen auferlegt worden seien, die der Schweiz auch die Ausfuhr ihrer wichtigsten ~~XXXXXXXXXXXX~~ <sup>eigenen</sup> Erzeugnisse an die Zentralmächte unmöglich machen.

An die  
Kaiserlich Deutsche Gesandtschaft

B e r n .  
\*\*\*\*\*



## 2.

Es wird dabei an Erschwerungen in Bezug auf Baumwoll-Garne und -Gewebe, sowie Chocolate erinnert. Soweit es sich um Garne und Gewebe handelt, die aus der im Transit durch Ententestaaten eingeführten Baumwolle in der Schweiz erzeugt werden, so ist zutreffend, dass bezüglich ihrer Verwendung eine Erschwerung eingetreten ist, von der durch Beschluss der Mitgliederversammlung der S.S.S. vom 9. Februar 1916 Kenntnis genommen worden ist; der Bundesrat gestattet sich aber darauf hinzuweisen, dass formell die Einschränkung unter Berufung auf den in Art. 10 lit c Ingress der Ausführungsbestimmungen gemachten Vorbehalt beansprucht werden konnte und dass materiell die Aenderung dadurch erzwungen wurde, dass Monate lang die Zufuhr von Rohbaumwolle, Geweben und Garnen unterbunden und die Schweizerische Textilindustrie der Gefahr eines fast völligen Stillstandes ausgesetzt worden war. Was die Chocolate anbetrifft, so ist die Annahme irrig es sei eine Erschwerung eingetreten; es hat bei der Bestimmung von Art. 10 lit. c Ziffer I der Ausführungsbestimmungen sein Bewenden und der Bundesrat wird darüber wachen, dass der Handel Deutschlands und seiner Verbündeten, die daselbst vorgesehenen Kontingente von den Fabriken effektiv beziehen kann.

Richtig ist nun, dass die Ententestaaten bei Abschluss über die Verständigung der S.S.S. dem Bundesrate sehr erhebliche Vorräte an Lebens- und Futtermitteln und anderen Waren, die im deutschen Besitz sich befanden, zum Zwecke der Erlangung von Kompensationen zur Verfügung stellten und dass in Art. 11 der Ausführungsbestimmungen der S.S.S. nicht nur die Kompensation mit Schweizerischen Rohmaterialien und Erzeugnissen aus solchen als zulässig erklärt, sondern auch spätere Abkommen über Kompensationen mittelst durch Vermittlung der S.S.S. eingeführter Waren in Aussicht genommen wurden. Soweit es sich um schweizerische Rohmaterialien und Erzeugnisse aus solchen handelte, ist den Ausfuhr gesuchen nach dem Deutschen Reiche im weitesten Masse entsprochen worden. Darüber hin hat der Bundesrat, nachdem die von den Entente-

staaten zu Kompensationszwecken zur Verfügung gestellten Waren erschöpft waren, sofort Unterhandlungen mit den Ententestaaten über neue Kompensationsmöglichkeiten eröffnet und gleichzeitig im Sinne von Ziffer I des Abkommens mit der Deutschen Reichsregierung vom 10. September 1915 auf eine Erweiterung der auf den Veredlungsverkehr bezüglichen Vorschriften hingewirkt. Wenn diese Verhandlung noch nicht zu einem positiven Resultate geführt haben so weiss sich der Bundesrat hieran völlig unschuldig.

Unter solchen Umständen kann es die deutsche Reichsregierung wohl nicht befremden, wenn der Bundesrat zum Ausdruck bringt, dass ihm das Begehren um Bewilligung der Ausfuhr des in der Schweiz lagernden deutschen Besitzes an Lebens-Genuss und Futtermitteln, Maschinenölen, Rohbaumwolle (nach deutscher Behauptung ca. 35000 Ballen), Baumwollgarnen und Baumwollgeweben überrascht hat. Es kann der deutschen Reichsregierung nicht entgehen, dass der Bundesrat, wenn er diesem Begehren entsprechen würde, seinen unter voller Kenntnis der Deutschen Regierung gegenüber der Ententestaaten eingegangenen Verpflichtungen in gröblicher Weise zu widerhandeln würde. Doppelt überrascht ist der Bundesrat von der Erklärung der Deutschen Reichsregierung, dass sie im Falle der Nichtbewilligung der verlangten Ausfuhr nach Ablauf von 2 Wochen für die Schweiz bestimmte Waren behufs anderweitiger Verwendung zurückhalten werde, <sup>würde</sup> das doch bedeuten, dass ohne irgendwelches Verschulden der Schweizerischen Behörde und damit auch ohne zutreffenden Grund die teils vor dem Kriege, teils in den Absprachen vom 5. August & 10. September 1915 seitens der Deutschen Reichsregierung erteilten Zusicherungen & übernommenen Verpflichtungen deutscherseits nunmehr als hinfällig behandelt würden.

Der Bundesrat ist überzeugt, dass die Deutsche Reichsregierung umsoweniger eine solche Konsequenz aus der gegenwärtigen Sachlage ziehen wird, als sie ja in der Verbalnote selbst das weitgehende <sup>gegen</sup> Abkommen voll und ganz anerkennt, welches die Schweizerische Regierung stets bewiesen hat. Der Bundesrat teilt der deutschen Reichsregierung mit, dass er seine Anstrengungen verdoppeln wird um seitens der Ententestaaten die neuerliche Verfügungs-

4.

stellungen von ausreichenden Kompensationswaren und eine Erweiterung der Vorschriften über den Veredelungsverkehr zu erwirken. Er hat in diesen Tagen Delegierte zu bezüglichen direkten Verhandlungen nach Paris entsandt und wird mit allem Nachdruck auf einer beförderlichen Erledigung seiner seit vielen Wochen eingereichten Begehren bestehen.

Der Bundesrat muss <sup>es</sup> aber zum Voraus als ausgeschlossen erachten, dass eine Lösung in so kurzer Zeit erreicht werden kann, die es ermöglichen würde, innert der in der Verbalnote vom 8. Juni festgesetzten zwei wöchentlichen Frist an eine materielle Erledigung der von der deutschen Reichsregierung aufgestellten Postulate heranzutreten. Der Bundesrat würde es unter diesen Umständen ~~besonders~~ dankbar begrüßen, wenn allem voraus diese Frist in angemessener Weise verlängert würde.

Auch die in der Verbalnote von 8. Juni gemachten Ausführungen über Vorleistungen und die Vorschläge über Abwicklung einer entsprechenden Schuld einzutreten, erübrigt sich im gegenwärtigen Momente; es mag nur angedeutet werden, dass die Ziffer von 16½ Millionen schon deswegen nicht zutreffend sein kann, weil sie offenbar die von uns zur Verfügung gehaltenen deutschen Ausführbewilligungen mitumfasst, für welche die Schweiz mangels Erweiterung <sup>über</sup> der Vorschriften ~~der~~ sogenannten Veredelungsverkehr die entsprechenden Rohstoffe nicht abzugeben in der Lage ist.

Bern, den  
Berlin, den 21. Juni 1916.